



Leitfaden

Schulweg Schülerinnen- und Schülertransfer während der Unterrichtszeit Verkehrserziehung

Genehmigt durch den Schulrat am 15. Februar 2023

Kenntnisnahme durch den Gemeinderat am 27. Februar 2023

1. Schulweg

Auf der Grundlage des Volksschulgesetzes (611.210, § 43) und dem Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler der Volksschule (611.212, § 2 Art. 1) wurde im November 2022 von der der Schulleitung der Gemeindeschule Ingenbohl-Brunnen in Zusammenarbeit mit den Hausvorständen, den Lehrpersonen und der Polizei folgende Regelung erlassen:

Volksschulgesetz (611.210)

§ 43 Schulweg

¹ Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt der vom Schulträger organisierte Transport.

Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrperson und Schülerinnen und Schüler der Volksschule (611.212)

§ 2 Verantwortung

¹ Während der Schulzeit trägt die Lehrperson die Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler.

Kindergarten/1. und 2. Klasse

Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind den Schulweg mit dem Kickboard oder Fahrrad bewältigen darf.

Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person auf Haupttrassen Velo fahren (Strassenverkehrsgesetz SVG, Art. 19. Abs. 1)

- Im Kindergarten bis inkl. 2. Klasse wird von der Verwendung von Fahrrädern, Kickboards oder Rollerblades auf dem Schulweg dringend abgeraten.
- Bei der Verwendung von Fahrrädern und Kickboards auf dem Schulweg wird das Tragen eines Fahrradhelmes dringendst empfohlen. Ebenfalls appellieren wir, die Fahrräder und Kickboards der Kinder bei Dämmerung und Dunkelheit mit gesetzeskonformer Beleuchtung auszustatten.
- In jedem Fall empfehlen wir, die Kinder auf dem Schulweg mit reflektierenden Kleidern und/oder reflektierenden Hilfsmitteln auszurüsten - auch tagsüber.
- Eltern können sich via «Pedibus» selbständig für die Begleitung der Kinder organisieren. www.pedibus.ch

2. Primarklasse

Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind den Schulweg mit dem Kickboard bewältigen darf.

- Die Schule empfiehlt: Kickboards sind auf dem Schulweg vertretbar, sobald in der 2. Klasse der MicroScooter-Day stattgefunden hat.
- Erlauben die Erziehungsberechtigten das Kickboard, ist das Tragen eines Helmes sehr empfohlen.
- Ebenfalls appellieren wir, die Kickboards der Kinder bei Dämmerung und Dunkelheit mit gesetzeskonformer Beleuchtung auszustatten.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kickboard intakt ist und der Fahrradhelm passt.
- In jedem Fall empfehlen wir, die Kinder auf dem Schulweg mit reflektierenden Kleidern und/oder reflektierenden Hilfsmitteln auszurüsten - auch tagsüber.

3. Primarklasse

Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind den Schulweg mit dem Fahrrad bewältigen darf.

- Die Schule empfiehlt: Da die Kinder den Radtest erst gegen Ende der 4. Klasse absolvieren, sollen die Kinder den Schulweg nicht mit dem Fahrrad bewältigen.
- Erlauben die Erziehungsberechtigten das Fahrrad, ist das Tragen eines Helmes sehr empfohlen.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Fahrrad intakt ist und den gesetzlichen Anforderungen für den Strassenverkehr sowie der Grösse des Kindes entspricht. Das Tragen eines Fahrradhelms ist dringendst empfohlen.
- In jedem Fall empfehlen wir, die Kinder auf dem Schulweg mit reflektierenden Kleidern und/oder reflektierenden Hilfsmitteln auszurüsten - auch tagsüber.

4. – 6. Primarklasse

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg mit dem Kickboard oder dem Fahrrad bewältigen darf.

- Erlauben die Erziehungsberechtigten das Fahrrad, ist das Tragen eines Fahrradhelms dringendst empfohlen.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Fahrrad intakt ist und den gesetzlichen Anforderungen für den Strassenverkehr sowie der Grösse des Kindes entspricht.
- In jedem Fall empfehlen wir, die Kinder auf dem Schulweg mit reflektierenden Kleidern und/oder reflektierenden Hilfsmitteln auszurüsten - auch tagsüber.

Fahrrad- /Kickboardständer

Die Fahrrad- und Kickboardständer können von den Schülerinnen und Schüler frei benutzt werden.

Frei herumliegende Kickboards werden entfernt und in Obhut genommen. Die Herausgabe erfolgt an die Erziehungsberechtigten.

Velokreis

Der Velokreis (1 km und 2 km) ist aufgehoben.

2. Transfer während der Unterrichtszeit zwischen dem Schulareal und dem Hallenbad Brunnen und zurück

- Der Transfer erfolgt geschlossen im Klassenverband.
- Kickboards werden geschoben. Das Fahren erfolgt nur auf Anweisung der LP.
- Fahrräder werden geschoben. Das Fahren erfolgt nur auf Anweisung der LP.
- Die Lehrperson entscheidet, ob und wo im geschlossenen Klassenverband gefahren werden darf.
- Beim Benützen des Kickboards und des Fahrrads ist das Tragen eines passenden Schutzhelms obligatorisch.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Fahrrad intakt ist und den gesetzlichen Anforderungen für den Strassenverkehr sowie der Grösse des Kindes entspricht. Die Lehrperson ist verpflichtet, SuS mit Mängeln an Fahrzeugen oder Schutzhelm im Schulhaus zurückzulassen und in einer anderen Klasse betreuen zu lassen.
- Müssen Kinder aus einem bestimmten Grund individuell vom Hallenbad zum Schulareal zurückkehren (z.B. Erreichen einer nachfolgenden Lektion wie z.B. Begabungsförderung), ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.
- Beginnt der Schwimmunterricht um 08.00 Uhr oder endet er um 11.20 Uhr, können die Kinder direkt beim Hallenbad in Empfang genommen oder verabschiedet werden. Dieser Schulweg gehört in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten und die Schulkinder werden von der Lehrperson informiert, ob der Treffpunkt oder die Verabschiedung beim Hallenbad erfolgt.

3. Verkehrserziehung in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei (*und Drittanbieter)

Stufe	Zeitpunkt	Lektionen	Inhalt
Kindergarten	nach den Sommerferien alle Kinder des freiwilligen und obligatorischen Kindergartens Januar	2 Lektionen	Verhalten als Fussgänger warte - lose - luege - laufe Theorie (Verhalten Trottoir, Strasse, richtiges Benutzen Fussgängerstreifen) <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Übung auf der Strasse (Fussgängerstreifen wird berücksichtigt; 2 Durchgänge) • Verhalten gegenüber unbekanntem Leuten • „Nein“ sagen können • Puppentheater «tiramisü»**
1. Klasse	nach den Herbstferien	2 Lektionen	Verhalten als Fussgänger Repetition und Vertiefung KG <ul style="list-style-type: none"> • Links gehen – Gefahr sehen • Praktische Übung auf dem Fussgängerstreifen; 2 Durchgänge • Queren der Fahrbahn ohne Fussgängerstreifen • Verhalten gegenüber fremden Leuten
2. Klasse	September	2 Lektionen	<ul style="list-style-type: none"> • MicroScooterDay*
3. Klasse	Januar	1 LP- Lektionen 2 Lektionen	<ul style="list-style-type: none"> • Veloausrüstung und Velohelm • Signallehre / Fahrradregeln
ab 3. Klasse			Geschicklichkeitsparcours auf Pausenplatz durch LP
4. Klasse	April Mai / Juni	4 Lektionen pro Klasse	<ul style="list-style-type: none"> • Mit VerkehrsinstruktorIn Radtest-Strecke abfahren – Vorbereitung Radtest Theorieunterricht / Prüfung durch LP <ul style="list-style-type: none"> • Veloprüfung
5. Klasse	Februar	2 Lektionen	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenlehre Repetition Verkehrsunterricht Gefahren im Strassenverkehr Gefahren im Internet

*Sportkoordinator baspo Bundesamt für Sport

** Puppen-Theater tiramisü

Inkrafttreten

Der Leitfaden Schulweg tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt den Leitfaden aus dem Jahr 2013.